

# RS OGH 2004/2/18 2R30/04a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2004

## Norm

ZPO §72

ZPO §41

## Rechtssatz

Kosten für Prozesshandlungen (etwa Rekurs oder Rekursbeantwortung) in Verfahrenshilfesachen sind nach dem Streitwert des Hauptverfahrens zu berechnen, auch wenn es - worauf M.Bydlinski (in Fasching<sup>2</sup> Rz 12 zu § 72 ZPO) zutreffend hingewiesen hat - möglicherweise rechtspolitisch wünschenswert wäre, im Verfahrenshilfeverfahren nicht vom Streitwert des Hauptverfahrens, sondern von einem geringeren Streitwert auszugehen, weil auch bei sonstigen Zwischenstreiten, etwa über die Zuständigkeit oder die Streitanhängigkeit, die allgemeinen Bestimmungen über den Streitwert und die Bemessungsgrundlage zu gelten haben. Die vom 4. Senat des OLG Linz vertretene Meinung (4 R 153/01z, RZ2002/29), es komme auf den Nebengebührenstreitwert analog § 12 Abs 4 RATG an, wird abgelehnt, weil im Verfahren über einen Verfahrenshilfeantrag über den Rechtsschutzanspruch und nicht lediglich über Kosten abgesprochen wird.

## Entscheidungstexte

- 2 R 30/04a  
Entscheidungstext OLG Linz 18.02.2004 2 R 30/04a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2004:RL0000047

## Dokumentnummer

JJR\_20040218\_OLG0459\_00200R00030\_04A0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)